

Studienstipendienprogramm 2024-2025

Hinweise zu den Bewerbungsvoraussetzungen

Persönliches Profil

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung zur Programmteilnahme. Deutsch-amerikanische Doppelstaatsangehörige können nicht gefördert werden. Studierende mit bereits bestehender USA-Erfahrung können sich nur dann bewerben, wenn

- in den USA absolvierte Praktika insgesamt **maximal vier Monate** dauerten
- ihre bisherige Studienerfahrung in den USA **maximal ein Semester** (i.d.R. vier Monate) umfasst und auf Bachelor-Niveau absolviert wurde.

Frühere Schulbesuche und Au-pair-Aufenthalte in den USA unterliegen keinen Einschränkungen.

Zweck des Aufenthaltes

Das Stipendium ist **nicht** vorgesehen für

- die Fortsetzung bereits begonnener Studienaufenthalte in den USA
- den Erwerb eines zweiten Master-Abschlusses
- die Absolvierung eines Doppelmasterprogramms einer US-Hochschule und einer Hochschule außerhalb Deutschlands
- Studienaufenthalte nach abgeschlossener Promotion oder Studienaufenthalte, die auf den Erwerb eines Ph.D. zielen
- Studienaufenthalte von fortgeschrittenen Berufstätigen (zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Studienabschluss maximal zwei Jahre zurückliegen)
- Studienaufenthalte an außerhalb der USA liegenden Standorten von US-Universitäten
- Studienaufenthalte ohne offizielle Zulassung als full-time student durch die Graduate School, Gasthörerstudien sowie Aufenthalte als Visiting Researcher oder als Special Student (wie z.B. im Rahmen der University Extensions)
- Studienprogramme, deren Vorlesungsbetrieb bereits im Frühling/Sommer beginnt
- Summer Schools/Terms sowie fachfremde oder englische Sprachkurse
- die Durchführung von Praktika, Praxissemestern, Konferenzreisen, Materialrecherchen oder die ausschließliche Anfertigung von Studien- oder Abschlussarbeiten.

Fächereinschränkungen

Im Fachbereich **Medizin** können nur Studienvorhaben in verwandten Bereichen der Naturwissenschaften oder im Bereich Health Administration gefördert werden.

Die Stipendienförderung in den **Rechtswissenschaften** bezieht sich ausschließlich auf neunmonatige LL.M./M.C.L.-Programme. Für eine Förderung können wir Bewerber:innen nur berücksichtigen, wenn sie sich direkt nach dem mit mindestens „vollbefriedigend“ abgeschlossenen Ersten Juristischen Staatsexamen bewerben. Andere Abschlüsse als das deutsche Staatsexamen können nicht akzeptiert werden. Eine Förderung nach dem zweiten Staatsexamen oder der juristischen Promotion ist nicht möglich.